

**Entwurf einer
Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

**Abschnitt I
Grundlagen**

**§ 1
Grundlagen**

(1) Der Name des Kirchenkreises lautet „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg“ (nachfolgend Kirchenkreis). Er ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Nordkirche.

(2) Er steht in der Tradition der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen.

(4) Der Kirchenkreis umfasst die Kirchengemeinden und Dienste und Werke einschließlich der diakonischen Einrichtungen seines Bereiches. Die Kirchengemeinden sind in Kirchenregionen zusammengeschlossen.

(5) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenregionen überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenregionen, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert deren Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen.

(6) Er errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindegrenzen hinweg wahrzunehmen sind, und sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Dienste und Werke des Kirchenkreises wirken mit den Kirchengemeinden zusammen.

(7) Der Kirchenkreis achtet darauf, dass das geltende Recht in seinem Bereich eingehalten wird.

(8) Der Kirchenkreis führt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden.

(9) Der Kirchenkreis ist Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Nordkirche.

(10) Der Kirchenkreis sorgt für die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartnerschaften, insbesondere für die Gestaltung der Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(11) Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien seines Bereiches.

§ 2

Rechtsform und Sitz des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 3

Leitung und Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Hierbei wirken der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke mit.

(2) Die Organe des Kirchenkreises sind:

1. die Kirchenkreissynode,
2. der Kirchenkreisrat und
3. die Pröpstinnen und Pröpste.

(3) Im Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst vier Pröpstinnen bzw. Pröpsten zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Sie vertreten sich gegenseitig. Soweit kirchengesetzlich nicht weitergehend geregelt, obliegen ihnen die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 4

Gliederung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in vier Propsteien, in denen geistliche Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Pröpstinnen und Pröpste haben ihren Sitz in:

1. Neustrelitz
2. Parchim
3. Rostock und
4. Wismar.

(2) Über die Bildung und Aufhebung von Propsteien und die Zuordnung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Propsteien sowie die Änderung ihrer Zuordnung entscheidet die Kirchenkreissynode.

§ 5 Siegel des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis führt als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft öffentlichen Rechts das in Anlage 1 ersichtliche Siegel.

Abschnitt II Kirchenkreissynode

§ 6 Aufgaben

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des geltenden Rechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie regt Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben an, fördert das kirchliche Leben im Kirchenkreis und unterstützt die Dienste und Werke sowie die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;
4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
7. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
9. sie beschließt über Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
10. sie beschließt über den Haushalt einschließlich des Stellenplans des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;

11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
12. sie beschließt nach Maßgabe des Kirchenrechtes über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;
13. sie beschließt über die Bildung und Aufhebung von Propsteien und Kirchenregionen sowie die Zuordnung der Kirchengemeinden zu diesen.

(3) Die Kirchenkreissynode beachtet das Genehmigungserfordernis des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 45 der Verfassung.

(4) Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode hat eine Geschäftsstelle, die auch dem Kirchenkreisrat sowie den Pröpstinnen und Pröpsten zuarbeitet.

§ 7 Zusammensetzung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beträgt fünfundfünfzig. Fünfzig werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte gewählt:

1. dreißig Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen,
2. zehn Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
3. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
4. fünf Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon je eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.

(2) Der Kirchenkreisrat beruft weitere fünf Mitglieder, davon je ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(3) Das Nähere regelt gemäß Artikel 47 der Verfassung ein Kirchengesetz.

(4) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der oder dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. Der oder die Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte den Nominierungsausschuss, den Gemeindeausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Finanzausschuss.

(2) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor,
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat,
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab,
4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr.

(3) Die Kirchenkreissynode kann weitere ständige oder temporäre Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. Ihre Mitglieder müssen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates wählbar sein. Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

Abschnitt III Kirchenkreisrat

§ 9 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisrat verwaltet die Angelegenheiten des Kirchenkreises im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstinnen und Pröpsten.

(2) Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenregionen, die Kirchenkreisverwaltung sowie über die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen. Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten.

(3) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus,
2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich,
3. er entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode,
4. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht,
5. er wirkt an Visitationen mit,
6. er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises,
7. er widmet und entwidmet Kirchen des Kirchenkreises,

8. er beschließt über die Veränderung der Zuordnung von Kirchengemeinden zu Propsteien und Kirchenregionen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Regionalräte,
9. er genehmigt die Stellenpläne der Kirchengemeinden,
10. er erteilt die Genehmigung für von den Kirchengemeinden geschlossene Arbeitsverträge und deren Änderungsverträge,
11. er stellt die Mitarbeitenden des Kirchenkreises an,
12. er nimmt das Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen der Kirchenkreissynode im Rahmen des Artikel 46 der Verfassung wahr,
13. er nimmt die nach Verfassung oder Kirchengesetz weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr,
14. er kann Ausschüsse bilden.

(4) Der Kirchenkreisrat beachtet das Genehmigungserfordernis des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 53 der Verfassung.

(5) In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse nach Satz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Satz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

(6) Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(7) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Art. 54 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(8) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 57 der Verfassung kirchengemeindliche Gremien auflösen und Beauftragte einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern:

1. die Pröpstinnen bzw. Pröpste für die Dauer ihrer Amtszeit und
2. weitere neun aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter je ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten und der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(3) Jede Propstei muss durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten sein.

(4) Der Kirchenkreisrat wählt eine Pröpstin bzw. einen Propst in den Vorsitz sowie ein ehrenamtliches Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz.

(5) Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode, die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses und die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Ihm gehören die bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisrates und vier Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 an, die durch den Kirchenkreisrat gewählt werden. Jede Propstei soll vertreten sein.

(3) Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben durch Beschluss ganz oder teilweise an den geschäftsführenden Ausschuss übertragen, wenn und soweit seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 12

Eilfälle

Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 14

Beauftragungen

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisrat Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

Abschnitt IV Pröpstinnen und Pröpste

§ 15 Aufgaben

(1) Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist. Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden, ihnen wird eine Predigtstätte zugewiesen. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist darüber hinaus eine Propstei zugeordnet, in dem sie/er ihren/seinen Dienst durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation wahrnimmt.

(2) Die Pröpstinnen bzw. Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung,
2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben,
3. sie erstatten mindestens jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht,
4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises, auch in den Diensten und Werken sowie in den diakonischen Einrichtungen,
6. sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen bzw. Pastoren mit,
7. sie führen die Pastorinnen bzw. Pastoren in ihr Amt ein,
8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen bzw. Pastoren,
9. sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung,
10. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung,
11. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen,
12. sie führen Ordinationen im Auftrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel durch.

(3) Darüber hinaus gehende Aufgabenbereiche für den gesamten Kirchenkreis werden von einzelnen Pröpstinnen und Pröpsten im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat wahrgenommen.

Abschnitt V: Propsteirat und Konvente

§ 16 Propsteirat

(1) In jeder Propstei ist ein Propsteirat zu bilden.

(2) Der Propsteirat berät die für die Propstei zuständige Pröpstin bzw. den für die Propstei zuständigen Propst in Angelegenheiten der Propstei. Er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(3) Der Propsteirat besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde in der Propstei sind. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen des Propsteirates in der ihr bzw. ihm zugeordneten Propstei mit beratender Stimme teil.

(4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 der Verfassung entsprechend.

§ 17 Konvente

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit und beraten über gemeinsame Angelegenheiten.

(3) Die Konvente können Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat richten.

Abschnitt VI Kirchenregionen

§ 18 Aufgaben, Rechtsform

(1) Kirchengemeinden sind gemäß Artikel 38 der Verfassung der Nordkirche zur Wahrnehmung gemeinsamer regionaler Aufgaben in Kirchenregionen zusammengeschlossen. Diese Zusammenschlüsse sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Sie haben die Aufgabe, die Gemeinschaft unter den Kirchengemeinden zu stärken und kirchliche Arbeit sicherzustellen.

(3) Innerhalb der Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig in ihrem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden pastoralen, missionarischen, gemeindepädagogischen, diakonischen und kirchenmusikalischen Diensten.

(4) Die Kirchenregion kann gemeinsame Aufgaben für alle Kirchengemeinden übernehmen, die ihr von den Kirchengemeinden übertragen werden. Die rechtliche Eigenständigkeit der Kirchengemeinden bleibt bestehen.

(5) Zu einer Kirchenregion sollen mindestens 5 und höchstens 15 Kirchengemeinden gehören, wobei verbundene Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde gelten.

(6) Die Regionalversammlung und der Regionalrat leiten die Kirchenregion in gemeinsamer Verantwortung.

(7) Zur Deckung der Kosten der Kirchenregion wird eine jährliche Umlage erhoben. Die Höhe der Mindestumlage beträgt 0,50 Euro pro Gemeindeglied.

§ 19 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchenregion.

(2) Die Regionalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die gemeinschaftliche Wahrnehmung kirchengemeindlicher Aufgaben;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Regionalrates. Das geistliche Mitglied des Regionalrates übt die Funktion der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors aus. Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Regionalkonventes gewählt;
3. sie beschließt über Dienste und Werke sowie über gemeinsame Vorhaben;
4. sie beschließt nach Zustimmung aller zur Kirchenregion gehörenden Kirchengemeinden eine zur Finanzierung der Kirchenregion erforderliche weitere Umlage;
5. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenregion;
7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(3) Die Regionalversammlung kann die Wahrnehmung von Aufgaben für einen Teil der Kirchengemeinden der Kirchenregion beschließen, die von diesen Kirchengemeinden über eine gesonderte Umlage finanziert werden.

(4) Die Regionalversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied des Kirchengemeinderates der zur Kirchenregion gehörenden Kirchengemeinden, die von diesen für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren entsandt werden. Die Regionalversammlung kann bis zu zwei hauptamtlich Mitarbeitende der Kirchenregion, die mit beratender Stimme mitarbeiten, berufen.

(5) Die Regionalversammlung wird von der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor oder einem ehrenamtlichen Mitglied geleitet. Wird die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in den Vorsitz der Regionalversammlung gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die

Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in die Stellvertretung zu wählen.

§ 20 Regionalrat

(1) Der Regionalrat besteht aus der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor sowie bis zu zwei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Wird die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in den Vorsitz des Regionalrates gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in die Stellvertretung zu wählen.

(3) Der Regionalrat führt die laufenden Geschäfte der Kirchenregion, vertritt die Kirchenregion im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenregion und führt die Aufsicht.

(4) Ein Mitglied des Regionalrates kann mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 21 Regionalpastor

(1) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor trägt Sorge für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden der Kirchenregion. Er weiß sich verantwortlich, dass Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Kirchengemeinderäte in der Kirchenregion gut zusammenarbeiten.

(2) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor beruft die Sitzungen des Regionalkonventes ein und leitet sie.

§ 22 Regionalkonvent

(1) Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst innerhalb einer Kirchenregion arbeiten im Regionalkonvent zusammen.

(2) Der Regionalkonvent berät die Angelegenheiten der Kirchenregion und dient der gemeinsamen theologischen Arbeit.

(3) Er kann Anträge an die Regionalversammlung richten und Vorschläge zur Wahl der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors machen.

(4) Der Regionalkonvent tritt in der Regel monatlich zusammen.

Abschnitt VII Dienste und Werke

§ 23 Dienste und Werke, Einrichtungen

(1) Dienste und Werke sind Wesensäußerung kirchlichen Lebens.

(2) Die Dienste und Werke des Kirchenkreises nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll und erforderlich macht.

(3) Sie wirken insbesondere im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, der Förderung der Gemeindeentwicklung, für missionarische, ökumenische und diakonische Aufgaben, für die gesellschaftliche Mitwirkung und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

§ 24 Kirchliches Zentrum für Dienste und Werke

(1) Die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises sind in einem Kirchlichen Zentrum für Dienste und Werke zusammengefasst. Sitz des Zentrums ist Rostock.

(2) Die Aufsicht über das Kirchliche Zentrum für Dienste und Werke nimmt der zuständige Propst wahr.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung über das Kirchliche Zentrum für Dienste und Werke.

Abschnitt VIII Kirchenkreisverwaltung

§ 25 Aufgaben

(1) Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für die Kirchengemeinden, die Kirchenregionen, den Kirchenkreis und die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises wahr. Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz übertragen oder durch Beschlüsse oder Anordnungen des Kirchenkreisrates zugewiesen werden, soweit die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Aufsicht des Kirchenkreisrates. Die Dienstaufsicht über die Leitung hat die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung.

§ 26
Sitz, Außenstellen

(1) Sitz der Kirchenkreisverwaltung ist Schwerin.

(2) Es werden Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg unterhalten.

Abschnitt IX
Finanzen

§ 27
Grundsätze

Im Kirchenkreis findet ein solidarischer Finanzausgleich statt, durch den die Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben und Aufgaben des Kirchenkreises gleichermaßen gewährleistet ist.

§ 28
Finanzsatzung

Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

Abschnitt X
Aufsicht, Revision

§ 29
Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises sind Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenregionen, soweit nicht bereits nach der Verfassung der Nordkirche, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich, vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen,
3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 29 Absatz 5 der Verfassung der Nordkirche,
4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken,

5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
6. Verpachtung von Grundeigentum,
7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach § 87 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchengemeindeordnung vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind,
10. Aufnahme und Vergabe von Darlehen, einschließlich Selbstanleihen,
11. Übernahme von Bürgschaften.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Beschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt oder Gründe des kirchlichen Interesses vorliegen, die einer Genehmigung entgegenstehen. Die Versagung muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat unverzüglich nach Beschlussfassung die Jahresrechnung, spätestens im April des Folgejahres, vorzulegen.

§ 30 Kirchenkreisrevision

Der Kirchenkreis nimmt die in den Kirchengesetzen geregelte Revision im Bereich des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenregionen sowie den Dienste, Werke und Einrichtungen durch Kirchenrevisorinnen und/oder Kirchenrevisoren vor.

Abschnitt XI Gemeinsame Vorschriften in Geschäftsordnungsfragen für Gremien innerhalb des Kirchenkreises

§ 31 Geschäftsordnung

Gremien des Kirchenkreises können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie bedarf mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Kirchenkreisrates. Soweit in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 32 Einladung

Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin kann von der Einhaltung der Ladungsfrist im Einzelfall abgesehen werden.

§ 33 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 34 Verhandlungsleitung

Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 35 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der kirchlichen Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Gremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluss bestimmen, dass seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Die kirchlichen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

§ 37 **Schriftliche Beschlussfassung**

Kirchliche Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluss ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt haben und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt.

§ 38 **Ausschluss von der Beschlussfassung**

(1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt ist, soll zwar gehört werden, darf aber bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein und nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied des kirchlichen Gremiums selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) An der Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluss diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 39 **Abstimmungen**

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 40 **Wahlen**

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der Zahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Gremiums gezogen wird. Eine Wahl durch schriftliche Beschlussfassung (§ 37) ist nicht zulässig.

§ 41 **Niederschrift**

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

§ 42
Verschwiegenheit

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere alle Personalangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

Abschnitt XII
Veröffentlichungen, Rechtsbehelfe, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 43
Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Satzungen des Kirchenkreises werden bekanntgemacht durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Nordkirche und im Internet auf den Seiten des Kirchenkreises.

§ 44
Rechtsbehelfe

In Hinblick auf Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gelten die Artikel 123, 124, 126 – 128 der Verfassung der Nordkirche.

§ 45
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung, können, soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises, die Parität, die Zahl und Zuordnung der Pröpstinnen und Pröpste und den Sitz der Kirchenkreisverwaltung und des kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode, im Übrigen soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 46
Inkrafttreten

Die Satzung tritt amin Kraft

Genehmigt durch....